

**Information Nr. 3/2017  
für die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses**

Themen:

- **Beantwortung von Anfragen der Ausschussmitglieder**
    - ☒ Informationen zum neuen Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)
    - ☒ Außengelände Kindertreff Mobile Arbeit Friedrichstadt (Frau Lietzmann)
    - ☒ Sachberichte/Statistiktool (Frau Lietzmann)
    - ☒ Verein zur Förderung der Jugend (Frau Lässig)
  - **Struktur der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII**
  - **Beratungsstellen erhalten Qualitätssiegel der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung**
  - **27. Interkulturelle Tage – Veranstaltungen gesucht!**
- 

- **Beantwortung von Anfragen der Ausschussmitglieder**

- ☒ Informationen zum neuen Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

**1. Kernaussagen zur Neuregelung des Unterhaltsvorschussgesetzes ab 1. Juli 2017**

Um die Situation von Alleinerziehenden zu verbessern, haben sich Bund und Länder darauf verständigt, den Anspruch auf Unterhaltsvorschuss auszuweiten. Einen entsprechenden Gesetzesentwurf hat der Bundesrat am 10. Februar 2017 im ersten Durchgang begrüßt. Es ist geplant, das Gesetzgebungsverfahren im Frühjahr 2017 abzuschließen. Die Reform des Unterhaltsvorschusses soll zum 1. Juli 2017 in Kraft treten.

**2. Was verändert sich?**

- Die Höchstbezugsdauer von 72 Monaten soll entfallen. Damit können Kinder ohne zeitliche Einschränkungen bis zu ihrem 18. Geburtstag Unterhaltsvorschuss erhalten.
- Kinder im Alter von zwölf Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sollen ebenfalls Unterhaltsvorschuss erhalten können. Voraussetzung dafür ist, dass sie nicht auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) angewiesen sind oder dass der alleinerziehende Elternteil im SGB-II-Bezug mindestens 600 Euro verdient.

**3. Wie hoch ist der Unterhaltsvorschuss?**

Die Höhe des Unterhaltsvorschusses richtet sich nach dem Alter der Kinder und beträgt seit dem 1. Januar 2017 monatlich:

- für Kinder von 0 bis 5 Jahre: 150 Euro
- für Kinder von 6 bis 11 Jahre: 201 Euro
- und voraussichtlich ab Juli 2017 für Kinder von zwölf bis 17 Jahren: 268 Euro.

**4. Bürokratieabbau und Verbesserung des Rückgriffs**

- Jugendämter können zukünftig auch im Mahnverfahren erwirkte Titel privilegiert vollstrecken, so dass sie vor anderen Gläubigern zugreifen können.
- Um unwirtschaftliche Rückgriffsversuche zu reduzieren, entfällt der Rückgriff der Unterhaltsvorschussstellen bei dem barunterhaltspflichtigen Elternteil, der vollständig auf SGB-II-Leistungen angewiesen ist.

- Bund und Länder vereinbaren Standards zur Verbesserung des Rückgriffs. Sie prüfen die Einrichtung von zentralisierten Behörden in der Verwaltungsverantwortung von Ländern und Kommunen.
- Für den Bereich des Rückgriffs bei den SGB-II-Leistungen wird die Aufgabenwahrnehmung durch spezialisierte Job-Center geprüft.
- Jugendämter sollen zukünftig auch laufenden Unterhalt in Höhe des bewilligten Unterhaltsvorschlusses geltend machen und ohne Mehraufwand im Rückgriff durchsetzen können.
- Damit können die Jugendämter die Unterhaltszahlungen für Alleinerziehende bis zur Höhe des Mindestunterhalts einklagen, ohne dass Alleinerziehende damit befasst sein müssen.
- Nebenstrafe Fahrverbot, bei strafbarer Verletzung der Unterhaltspflicht

#### 5. Erhöhung des Anteils des Bundes an den Leistungskosten auf 40 Prozent

- Die Veränderung wirkt sich auch bei den Ausgaben der Bestandsfälle aus, für den bisherigen Bestand trägt der Bund zusätzlich 63 Millionen Euro, die Länder werden entsprechend entlastet.
- Diese Regelung muss nun auch im Verhältnis der Länder zu den Kommunen umgesetzt werden.
- Unterhaltsvorschuss: Ausgaben- und Einnahmeverteilung im Freistaat Sachsen, vgl. Anlage 1.

#### 6. Kritik der kommunalen Spitzenverbände

- Ausschluss des doppelten Behördenganges nur für Kinder ab dem zwölften Lebensjahr
- Neuer Aufwand,
  - wenn von den Job-Centern nun geprüft und mitgeteilt werden muss, ob und dass bei einem Einkommen von mehr als 600 Euro brutto vorrangig wiederum Unterhaltsvorschuss zum Tragen kommt und
  - wegen der Berücksichtigung von Einkommen des Kindes nach Abschluss der Schulausbildung.

#### 7. Forderung der kommunalen Spitzenverbände

- Die Reform muss vollständig von Bund und Ländern getragen werden.
- Zielstellung: keine höhere Belastung der Kommunen als heute

#### 8. Vollzugaufwand für die Landeshauptstadt Dresden

Für die Berechnung des Fallzuwachses und des finanziellen Mehraufwandes liegen derzeit keine belastbaren Daten vor. Der Bund beziffert den möglichen Fallzuwachs auf 27,5 Prozent. Das entspricht einem Anstieg der Leistungsfälle bei der Landeshauptstadt Dresden von 4.767 Fällen im Jahr 2016 auf 6.077 Leistungsfälle.

#### 9. Personalmehrbedarf

Aufbauend auf diesen Werten (+ 27,5 Prozent = 6.077 Fälle) wurden unter Berücksichtigung arbeitsorganisatorischer Aspekte (angemessene Leitungsspanne und arbeitsfähige Strukturen) folgende Mehrbedarfe angemeldet:

- 1 Sachgebietsleiter/-in Unterhaltsvorschuss (E 10)
- 4 Sachbearbeiter/-in Unterhaltsvorschuss (E 9 b)
- 2 Sachbearbeiter/-in Prozessvertretung (E 9 c)
- 1 Mitarbeiter/-in Teamassistentin (E 4)
- 1 Mitarbeiter/-in Haushalt (51.12, E 6)
- 1 Mitarbeiter/-in Personal/EDV (51.11, E 6).

Diese vorläufige Personalbemessung ist nach Inkrafttreten des Gesetzes regelmäßig auf der Grundlage der tatsächlich eingetretenen Fallzahlen zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

#### 10. finanzielle Mehrbedarfe

Die finanziellen Mehrbedarfe für das Personal und zur Einrichtung und Ausstattung der Arbeitsplätze mit Möbeln, Hardware, Software, Lizenzen etc. werden gegenwärtig ermittelt. Die Mehraufwendungen für die Unterhaltsvorschussleistung selber können gegenwärtig nicht beziffert werden, weil es an verbindlichen Aussagen zur künftigen Einnahmen- und Ausgabenverteilung zwischen Bund und Ländern sowie den Ländern und Kommunen fehlt.

#### ▣ Außengelände Kindertreff Mobile Arbeit Friedrichstadt (Frau Lietzmann)

Alle Nutzungsverträge für die anliegenden Flurstücke Adlergasse/Seminarstraße wurden dem Träger Outlaw gemeinnützige Gesellschaft für Kinder- und Jugendhilfe mbH fristgerecht zum 30. Juni 2017 gekündigt. Die Grundstücke werden verkauft und bebaut. Der Eigentümer VENTAR Immobilien AG hat dem Träger im Gespräch zwei alternative Grundstücke zur Nutzung angeboten, welche durch Outlaw besichtigt wurden. Eines davon liegt im Einzugsgebiet. Die Planungsachse zur Bebauung dieser Fläche liegt bei ca. 5 Jahren. Der Träger spricht in einem Folgetermin am 10. März 2017 mit der VENTAR über mögliche Optionen und berät danach mit dem Jugendamt die Perspektive der Mobilen Arbeit Friedrichstadt.

#### ▣ Sachberichte/Statistiktool (Frau Lietzmann)

Die Bedenken und die Erfahrungen, die die Träger der freien Jugendhilfe in Bezug auf die Anwendbarkeit äußern, werden aufgenommen. In der Verwaltung des Jugendamtes sollen diese ausgewertet und die Statistiktools nach der Anwendung im ersten Jahr einer Überprüfung unterzogen werden. Im Fokus steht dabei die Frage der Anwendbarkeit und der Auswertung der Daten für welchen Zweck.

#### ▣ Verein zur Förderung der Jugend (Frau Lässig)

Bisher gibt es keine Anhaltspunkte, dass der Verein die ausgereichten Fördermittel nicht zweckentsprechend verwendet hat. Eine Tiefenprüfung erfolgt derzeit. Die Anhörung des Vereins erfolgt am 7. März 2017.

Bis Ende März 2017 wird geprüft, ob der Verein die Voraussetzung nach § 74 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII noch erfüllt. Dazu wird geprüft, „ob der Verein die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet“. *„Dies ist bereits dann nicht mehr der Fall, wenn Zweifel an der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel bestehen.“ (Wiesner zu § 74 RN 17).*

#### ■ Struktur der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII

In der Anlage 2 erhalten Sie die Überarbeitungen der Struktur der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII zur Kenntnis. Diese werden in die Vorlage des Allgemeinen Teils des Planungsrahmens der Kinder- und Jugendhilfe einfließen, die im I. Quartal 2017 in den Geschäftsgang gegeben und bis Sommer 2017 dem Jugendhilfeausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen.

#### ■ Beratungsstellen erhalten Qualitätssiegel der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung

Die Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Familien erhielten am 8. Februar 2017 das Qualitätssiegel durch den Fachverband der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (BKE). Andreas Engel, Vorsitzender der Kommission, überreichte im Rathaus Pieschen die Qualitätssiegel den Leiterinnen und Leitern der Beratungsstellen. In der Landeshauptstadt Dresden gibt es zehn Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Familien. Davon werden fünf von der Kommune und fünf von Trägern der freien Jugendhilfe betrieben.

Alle zehn Beratungsstellen haben im Dezember 2015 einen Antrag beim Bundesverband gestellt. Die Prüfung der Kommissionsmitglieder der BKE erfolgte im August 2016 in Dresden. Die Konzeption, Kriterien zur Struktur- und Prozessqualität sowie Qualitätskriterien zur Statistik und Evaluation wurden geprüft und bewertet. Alle Beratungsstellen haben das Qualitätssiegel erhalten. Den Erziehungsberatungsstellen wurde bestätigt, dass sie in hohem Maße die Qualitätskriterien des Fachverbandes, Bundeskonferenz für Erziehungsberatung, erfüllen. Sie erfüllen die Kriterien der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität von Erziehungsberatungsstellen, sind wohnortnah im Stadtgebiet erreichbar und auf die besonderen Bedarfe von Kindern, Jugendlichen und Familien in ihrem jeweiligen Sozialraum ausgerichtet.

Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Sorgeberechtigte können sich mit Erziehungsfragen und bei familiären Problemen an die Beratungsstellen wenden und erhalten Unterstützung auf ihrem Weg aus der Krise. Streit in der Familie, mit Freunden, Mitschülern oder Geschwistern, Ängste, Entwicklungsstörungen, Schwierigkeiten in der Schule oder der Ausbildung, sexueller Missbrauch, Gewalt und die Trennung der Eltern sind häufig angesprochene Probleme. Kinder und Jugendliche können sich auch anonym und ohne das Wissen der Erwachsenen beraten lassen. Die Gespräche sind streng vertraulich und kostenfrei.

Das Beraterteam verfügt über eine große Bandbreite an Qualifikationen und besteht aus Sozialpädagoginnen und -pädagogen, Psychologinnen und Psychologen sowie Ärztinnen und pädagogisch-therapeutischen Fachkräften. Vereinbarte Standards, individuelle Lösungswege und neue Konzepte, wie die Gruppengespräche mit Kindern, deren Eltern sich trennen, bieten eine gute Begleitung in schwierigen Situationen.

Manche Schwierigkeiten können schon in wenigen Sitzungen geklärt werden, in anderen Fällen finden die Beratungen auch über einen längeren Zeitraum statt. Insgesamt berieten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Jahr 2016 in 3.834 Fällen und 19.809 Sitzungen, die in Form von Einzelgesprächen mit Eltern oder Kindern, Familien- und Gruppensitzungen oder Fachberatungen stattfanden.

#### ■ 27. Interkulturelle Tage – Veranstaltungen gesucht!

Unter dem Motto „Vielfalt gemeinsam gestalten.“ finden die diesjährigen 27. Interkulturellen Tage in Dresden vom 24. September bis 8. Oktober statt. Die Integrations- und Ausländerbeauftragte Kristina Winkler, der Ausländerrat Dresden e. V. und der Vorbereitungskreis der Interkulturellen Tage laden alle interessierten Dresdnerinnen und Dresdner, Netzwerke, Initiativen und Vereine herzlich dazu ein, mit eigenen Veranstaltungen die Interkulturellen Tage zu bereichern und damit einen Beitrag für ein vielfältiges, interkulturelles Programm zu leisten. Die Veranstaltungsreihe widmet sich in diesem Jahr den folgenden Schwerpunkten: Teil haben – Teil sein, Interreligiösen Austausch fördern, Menschenrechte und Grundrechte stärken, Unterwegs in eine gerechte Welt und Europäische Zukunftsvisionen entwickeln.

Alle Interessierten sind gebeten, ihre Veranstaltungen bis Dienstag, 18. April, auf der Online-Anmeldeplattform der Interkulturellen Tage unter [www.dresden.de/interkulturelletage](http://www.dresden.de/interkulturelletage) anzumelden. Bei Rückfragen hierzu steht das Büro der Integrations- und Ausländerbeauftragten, Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, Telefon (03 51) 4 88 21 31 zur Verfügung. Aus den registrierten Veranstaltungen erstellt das Büro der Integrations- und Ausländerbeauftragten ein gemeinsames Programmheft für die 27. Interkulturellen Tage, das ab September in gedruckter Form in Deutsch-Englisch sowie online in weiteren Sprachen zugänglich sein wird.

Vielfalt spiegelt sich in diesem Jahr nicht nur im Programm der Interkulturellen Tage wider, auch ein neues Motiv, ein bunter Fingerabdruck, unterstreicht das Motto. Die Integrations- und Ausländerbeauftragte Kristina Winkler freut sich über die neue Gestaltung: „Der Fingerabdruck ist Sinnbild der Einzigartigkeit eines jeden Menschen, er ist Symbol der Vielfalt unserer Gesellschaft und ein Zeichen der Gemeinsamkeit aller Menschen. Ganz gleich woher man kommt oder wohin man geht, ob alt oder jung, dick oder dünn – Dresden ist vielfältig. Mit dem neuen Motiv, das in diesem Jahr auf Plakaten und Postkarten zu sehen sein wird, wollen wir noch mehr Interesse für die Vielfalt in unserer Stadt wecken.“

Weitere Informationen: [www.dresden.de/interkulturelletage](http://www.dresden.de/interkulturelletage) und [www.auslaenderrat.de](http://www.auslaenderrat.de)

Lippmann  
Komm. Leiter der Verwaltung  
des Amtes für Kinder,  
Jugend und Familie

# Steckbrief

## Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

In der bis 30. Juni 2017 geltenden Fassung

### Kosten- und Einnahmeverteilung in Sachsen

Rechtsgrundlage: Sächsisches Aufgabenübertragungsgesetz  
zum Unterhaltsvorschussgesetz (SächsAÜGUVG)

Nach der bundesrechtlichen Regelung zur Kostenverteilung zwischen Bund und Ländern tragen der Bund ein Drittel<sup>1</sup> und die Länder zwei Drittel der Kosten. Diese Aufteilung gilt auch für die Einnahmen über den sogenannten Rückgriff.

Die Länder sind berechtigt, den Landesanteil von zwei Dritteln zwischen Land und Kommunen durch Gesetz aufzuteilen. Von dieser Möglichkeit hat der Freistaat Sachsen Gebrauch gemacht.

**Kostenverteilung: ein Drittel trägt die Kommune (§ 2 SächsAÜGUVG)**

Die Geldleistungen, die nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zu zahlen sind, werden zu einem Drittel von den Landkreisen und Kreisfreien Städten getragen.

**Einnahmeverteilung: 59 % verbleiben bei der Kommune (§ 3 SächsAÜGUVG)**

Von den zufließenden Rückerträgen sind 41 % an den Freistaat abzuführen, 59 % vereinnahmt die Kommune.

	2016	
Unterhaltsvorschuss- zahlungen	ges.	7.070 TEUR
	Ausgaben Anteil Stadt (1/3)	2.355 TEUR
Rückholung gem. § 7	prozentual	16,5 %
	absolut	1.167 TEUR
	Einnahmen Anteil Stadt (59 %)	689 TEUR

**Hinweis: bundesweit ist die Verteilung ganz unterschiedlich geregelt:** Die Spanne reicht von einem Verzicht auf einen kommunalen Anteil in Bayern, Brandenburg, Schleswig-Holstein bis hin zu 80 % in Nordrhein-Westfalen.

<sup>1</sup> § 8 Abs. 1 UVG


**Dresden.**  
**Dresdener**

Landeshauptstadt Dresden · Postfach 12 00 20 · 01001 Dresden

Landeshauptstadt Dresden  
Jugendamt
**Alle Sprecher/-innen der Arbeitsgemeinschaften  
nach § 78 SGB VIII**

Ihr Zeichen	Unser Zeichen GB 2 51.16	Es informiert Sie Herr Dr. Kühn	Zimmer III/049a	Telefon/Fax (03 51) 4 88 46 15 (03 51) 4 88 46 33	E-Mail pkuehn@dresden.de
-------------	-----------------------------	------------------------------------	--------------------	---	-----------------------------

Datum

16.02.17

**Struktur der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 6. September 2016 hat das Sachgebiet Jugendhilfeplanung Ihnen einen Vorschlag zur Strukturierung der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII im Rahmen einer Informationsveranstaltung präsentiert und einen ersten Austausch angeregt. Anschließend gingen mehrere Stellungnahmen im Sachgebiet Jugendhilfeplanung dazu ein, welche individuell beantwortet und bei der Überarbeitung entsprechend berücksichtigt wurden.

Für diese wichtigen Rückmeldungen bedanken wir uns.

Das Ergebnis geben wir Ihnen mit diesem Schreiben zur Kenntnis. Es wird in die Beschlussvorlage des Allgemeinen Teils des Planungsrahmens der Kinder- und Jugendhilfe für den Jugendhilfeausschuss einfließen. Diese soll im ersten Quartal in den Ämterumlauf gehen und bis Sommer 2017 dem Jugendhilfeausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Lippman  
Amtsleiter

**Anlage**
**Ostächsische Sparkasse Dresden**  
 IBAN: DES8 8505 0300 3159 0000 00  
 BIC: OSDDDE33XXX

**Postbank**  
 IBAN: DE77 8601 0090 0001 0359 03  
 BIC: PBNKDEFF

**Dr.-Kühn-Ring 19 · 01057 Dresden**  
 Telefon (03 51) 4 88 47 41  
 Telefax (03 51) 4 88 46 03

 Sie erreichen uns über die Haltestellen:  
 Prager Straße und Pirnaischer Platz

**Deutsche Bank**  
 IBAN: DE81 8707 0000 0527 7777 00  
 BIC: DEUTDE33XXX

**Commerzbank**  
 IBAN: DE76 8504 0000 0112 0740 00  
 BIC: COBADEFFXXX

**E-Mails:**  
 stadtverwaltung@dresden.de-mail.de  
 jugendamt@dresden.de  
 www.dresden.de

 Für Menschen mit Behinderung:  
 Parkplatz, Aufzug, WC

 Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können über ein Formular eingereicht werden. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, E-Mails an die Landeshauptstadt Dresden mit einem S/MIME-Zertifikat zu verschlüsseln oder mit DE-Mail sichere E-Mails zu senden. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter [www.dresden.de/kontakt](http://www.dresden.de/kontakt).

# Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII

„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen“ (§ 78 SGB VIII).

## Arbeitsweise, Aufgaben und Ziele der Arbeitsgemeinschaften<sup>1</sup>

Der öffentliche Träger ist verpflichtet, die Bildung von Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII anzustreben. Die Zuständigkeit liegt beim Jugendhilfeausschuss.

Ziele sind zum einen der Ausgleich des Kommunikationsdefizits, das durch eine vielfältige Trägerlandschaft entsteht. Andererseits sollen die Arbeitsgemeinschaften die Entscheidungen des Jugendhilfeausschusses fachlich begleiten und im Vorfeld der politischen Entscheidungen auf breiter Ebene diskutieren. Durch den Diskurs sollen singuläre Trägerinteressen relativiert werden. Die Arbeitsgemeinschaften übernehmen zusätzlich eine Anwaltsfunktion der Kinder- und Jugendhilfe und klären die Öffentlichkeit über deren Arbeit und Funktionsweise auf.

Sie sind ein Zusammenschluss gleichberechtigter Vertreterinnen und Vertreter der öffentlichen und der freien Jugendhilfe. Die Gesamtverantwortung für die Jugendhilfeplanung obliegt nach § 80 SGB VIII dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Arbeitsgemeinschaften dienen als fachliche Basis der Jugendhilfeplanung und sollen die Qualität der Arbeit sichern.

Die Präsenz und Mitwirkung des öffentlichen Trägers ist in den Arbeitsgemeinschaften zwingend erforderlich, freie Träger sollen beteiligt sein. Diese entscheiden eigenständig, wen sie zur Mitarbeit delegieren.

Privaten und gewerblichen Trägern der Jugendhilfe steht die Mitarbeit in den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII nicht offen. Diese Rechtsfolge ist „[...] nicht mehr akzeptabel und sollte vor Ort durch eine Entscheidung des JHAusschusses korrigiert werden.“ (Wiesner 2015: 1348). Ihre Einbeziehung und die Mitwirkung anderer Institutionen und Behörden (z. B. Kindertageseinrichtungen, Schulen, Jobcenter, Kinderkliniken usw.) sind sinnvoll und wünschenswert.

Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII können auf Dauer angelegt sein. Temporäre Arbeitsgemeinschaften mit Themen- und/oder Projektbezug sind ebenfalls möglich. Hier bietet das Gesetz einen breiten Spielraum. Das betrifft auch die Ausrichtung und Anzahl der Arbeitsgemeinschaften. So ist es möglich, in nur einer einzigen Arbeitsgemeinschaft oder in mehreren Arbeitsgemeinschaften zu arbeiten, die sich mit spezifischen Aufgaben (zielgruppenorientiert, sozialraumorientiert und/oder themenorientiert) befassen.

Für auf Dauer angelegte Arbeitsgemeinschaften wird eine Geschäftsordnung empfohlen.

„Ohne Struktur und Aufgaben dieser Arbeitsgemeinschaften endgültig festzulegen und zu institutionalisieren, hat der Gesetzgeber damit Formen der Zusammenarbeit aufgegriffen, die auf örtlicher und regionaler Ebene als ständige Einrichtung oder zur Abstimmung akuter Fragestellungen praktiziert werden.“ (Wiesner 2015: 1347).

## Entwicklung in der Landeshauptstadt Dresden

In Dresden hat sich in den Jahren seit 1990 eine vielfältige Landschaft von Trägern der freien Jugendhilfe und Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII sowie weiteren Arbeitsgremien zur Vernetzung der Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe entwickelt. Dies ist einerseits zu begrüßen, andererseits wird eine

<sup>1</sup> Für die folgenden Ausführungen: vgl. Wiesner 2015: 1347ff

strukturierte Kommunikation und Informationsweitergabe durch die Vielzahl der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitsgremien erschwert. Das führt häufig dazu, dass gleiche Themen in verschiedenen Gremien mit unterschiedlichen Ergebnissen bearbeitet werden, ohne dass es einen Austausch miteinander gibt.

Im Teilfachplan für die Leistungsbereiche „Kinder-, Jugend- und Familienarbeit“ und „Andere Aufgaben/Jugendgerichtshilfe“ (§§ 11 bis 14, 16 und 52 SGB VIII i. V. m. JGG) für den Zeitraum 2013 bis 2016 wurde unter Punkt 5.2.5 die „Weiterentwicklung der Stadtteilrunden und Fach-AG's nach § 78 SGB VIII“ (LH Dresden 2013: 101) mit besonderem Fokus auf die Struktur der Stadtteilrunden beauftragt.

Anfang September 2016 hat das Sachgebiet Jugendhilfeplanung des Jugendamtes den Sprecherinnen und Sprechern der bestehenden Arbeitsgemeinschaften einen Vorschlag zur Strukturierung der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII im Rahmen einer Informationsveranstaltung präsentiert und einen ersten Austausch angeregt. Anschließend gingen mehrere Stellungnahmen der Facharbeitsgemeinschaften im Sachgebiet Jugendhilfeplanung ein, welche individuell beantwortet und bei der Überarbeitung entsprechend berücksichtigt wurden.

## **Struktur**

Aus den oben genannten Gründen soll 2017 durch den Jugendhilfeausschuss eine Struktur der Arbeitsgemeinschaften beschlossen werden. Neben dem Nutzen für die konkrete Arbeit ist es für jugendhilfeplanerische und jugendpolitische Zwecke wesentlich, auf zusammengefasste Ergebnisse der lokalen Fachdiskussion an zentraler Stelle zugreifen zu können.

Die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII der Landeshauptstadt Dresden sind:

- AG Kindertagesbetreuung (nach §§ 22ff SGB VIII)
- AG Kinder- und Jugendarbeit (nach §§ 11-12 SGB VIII)
- AG Jugendsozialarbeit (nach § 13 SGB VIII)
- AG Familienförderung (nach § 16 SGB VIII)
- AG Ambulante Maßnahmen im Jugendstrafverfahren (nach §§ 52ff SGB VIII)
- AG Hilfen zur Erziehung (nach §§ 27ff SGB VIII)
- AG Stadtteilrunden

Zukünftige Änderungen dieser Struktur werden durch den Jugendhilfeausschuss beschlossen.

Mit der Strukturierung werden drei zentrale Ziele verfolgt:

1. **Fachbezogene Kommunikation** erhalten und ermöglichen, dabei Bestehendes sinnvoll zusammen- und weiterführen
2. **Stärkung der Fachebene** in jugendhilfeplanerischen und jugendpolitischen Belangen
3. **Transparenz** in der Kommunikation und Information aller Akteurinnen und Akteure der Kinder- und Jugendhilfe über Ergebnisse der Fachdiskussion

Die Mitwirkung in Arbeitsgemeinschaften, Facharbeitsgruppen und Arbeitskreisen ist im Rahmen der Finanzierung und Förderung freier Träger der Jugendhilfe durch den öffentlichen Träger berücksichtigt.

Drei Dimensionen sind zu betrachten (vgl. Abbildung 1):

- a. Bei der **thematischen Dimension** geht es um zentrale Inhalte und Querschnittsthemen, die mehrere oder sogar alle Leistungsarten betreffen und leistungsfeldübergreifend diskutiert werden müssen. Diese Arbeitskreise agieren an den fachlichen Schnittstellen und können je nach Inhalt auf Dauer angelegt oder temporär arbeiten. Impulsgeber/-in für die Auseinandersetzung mit einem Thema kann jeder fachliche Akteur/jede fachliche Akteurin der Kinder- und Jugendhilfe sein. Die Gründung und Beendigung der Arbeitskreise erfolgt nach Absprache mit dem/der Leiter/-in des Sachgebietes Jugendhilfeplanung des Jugendamtes. Dabei gibt es Arbeitskreise, für deren Themen es ein gesamtstädtisches Interesse und/ oder eine Beauftragung der Leitung der Verwaltung des Jugendamtes gibt. Die Arbeit in diesen Gremien soll eng mit den städtischen Planungen verzahnt sein und für die Jugendhilfe relevante Spezifika in den Fokus nehmen. Diese Arbeitskreise sind auf Dauer angelegt –

mindestens so lange, wie es ein gesamtstädtisches Interesse zum jeweiligen Thema gibt.

- b. Bei der **stadträumlichen** Dimension werden durch die Stadtteilrunden die Besonderheiten der jeweiligen Lebensorte junger Menschen und deren Bedeutung für die Kinder- und Jugendhilfe in den Blick genommen. Die Stadtteilrunden sind leistungsfeldübergreifend zusammengesetzt.
- c. Die Spezifik der **Leistungsarten** steht im Mittelpunkt der dritten Dimension. Die Logik richtet sich hier nach den Leistungsparagrafen des SGB VIII. Dabei ist die bestehende Struktur der Arbeitsgemeinschaften berücksichtigt.

Strategische Schnittpunkte sind die sieben Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII. Jede Änderung dieser Ebene bedarf eines gesonderten Beschlusses des Jugendhilfeausschusses, während die anderen Ebenen jederzeit den aktuellen Erfordernissen angepasst werden können. Regelmäßige Fachgespräche zwischen den Sprecherinnen und Sprechern der Arbeitsgemeinschaften und der Leitung der Verwaltung des Jugendamtes sind vorgesehen.

In den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII werden sowohl die Ergebnisse der Arbeitskreise als auch der Facharbeitsgruppen aufgegriffen und weiterbearbeitet. In umgekehrte Richtung können durch die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII Aufträge zur Bearbeitung an die Facharbeitsgruppen und/oder Arbeitskreise vergeben werden. Sie können Facharbeitsgruppen in ihrem Leistungsbereich gründen oder beenden, Fachgespräche initiieren und sind Ansprechpartner gegenüber Jugendhilfeplanung und Jugendhilfeausschuss, den sie in fachlichen Belangen mit Stellungnahmen oder Empfehlungen unterstützen. Sie sind dem Jugendhilfeausschuss mindestens einmal jährlich in schriftlicher Form (2-3 Seiten) rechenschaftspflichtig, aber auch die direkte Vorstellung der Arbeit der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII kann vom Jugendhilfeausschuss gefordert werden.

Die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII treffen sich in der Regel vier bis sechs Mal jährlich. In ihnen sind Vertreter/-innen der freien Jugendhilfe aus den jeweiligen Facharbeitsgruppen sowie die Leitungsebene (Abteilungsleitung oder beauftragte Sachgebietsleitung) des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe und das Sachgebiet Jugendhilfeplanung vertreten. Zusätzlich können durch die Liga der Wohlfahrtsverbände bis zu zwei weitere Mitglieder benannt werden.

Für die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII wird eine Rahmengeschäftsordnung durch den Jugendhilfeausschuss beschlossen, welche die Grundlage für die jeweiligen Geschäftsordnungen bildet. Eine Arbeitsgemeinschaft soll in der Regel nicht weniger als sechs und nicht mehr als zwölf Personen als Mitglieder (jeweils mit verbindlicher Vertretung) haben.

Die Facharbeitsgruppen und Arbeitskreise werden einerseits durch die Arbeitsgemeinschaften beauftragt, können sich andererseits selbstbestimmt mit Themen und Anliegen befassen (allgemeines Befähigungsrecht).

Arbeitskreise

Internationale Begegnung
Sportliche Kinder- und Jugendarbeit
Kinderschutz
Kinder- und Jugenderholung
Kinder- und Jugendarbeit im städtisch-ländlichen Raum
Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention
Gleichstellung der Geschlechter/Geschlechtergerechte Arbeit
Demokratie und Beteiligung
Interkulturelle Öffnung/Integration

Arbeitsgemeinschaften

Kindertages- betreuung §§ 22ff	Kinder- und Jugendarbeit § 11/§12	Jugendsozial- arbeit § 13	Familien- förderung § 16ff	HzE §§ 27ff	AKAM § 52ff	Stadtteilrunden
--------------------------------------	---	------------------------------	----------------------------------	-------------	----------------	-----------------

Facharbeitsgruppen

Kindertages- pflege	Jugendtreffs	MJA/ Streetwork	Frühe Hilfen	Netzwerk uaM	QE-Zirkel Be- treuungsw. ...	STR Altstadt	STR Loschwitz
	Kinder- und Jugendhäuser	Arbeitsweltbez. Jugend- sozialarbeit	Familien- bildung	Qualitäts- entwicklung	QE-Zirkel Soz. Trainings- kurse	STR Johannstadt	STR Blasewitz
	Kindertreffs	Soz. Arbeit im Kontext Schule	Werdende Eltern	Haltefähigkeit		STR Neustadt	STR Leuben
	Abenteuer- spielplätze/ Jugendfarmen			Pflege- kinderhilfe		STR Pleschen	STR Prohlis
	IB/Außerschuli- sche Kinder u. Jugendbildung			Elternschaft u. Sucht		STR Nord	STR Plauen
	Jugend- verbandsarbeit /Dachverbände					STR Cotta	

Abbildung 1: Dresdner Struktur der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII, exemplarische Darstellung Februar 2017

**Kommunikationsprozess**

Die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII, aktiven Arbeitskreise und Facharbeitsgruppen werden mit aktuellen Ansprechpartnerinnen und -partnern im Fachkräfteportal des Jugendinfoservice abgebildet. Die Ergebnisse der spezifischen Fachdiskussion aus Facharbeitsgruppen und Arbeitskreisen erreichen die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII. Sie werden dort weiter bearbeitet, mit anderen Ergebnissen zusammengeführt und dem Jugendhilfeausschuss zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus werden die fachlichen Impulse auch in die anderen Facharbeitsgruppen, Arbeitskreise und Arbeitsgemeinschaften gegeben. So wird die planerische und jugendpolitische Wirksamkeit gesichert.

Das geschieht auf fünf möglichen Wegen:

1. Standardisierte Ergebnisprotokolle sind für alle einsehbar. Diesbezüglich gibt es eine Hol- und Bringpflicht. Die Protokolle werden zeitnah (möglichst binnen Wochenfrist) im Fachkräfteportal des Jugendinfoservice eingestellt. Die Voraussetzungen dafür sind durch die Verwaltung des Jugendamtes zu schaffen. Mit jedem Newsletter des Jugendinfoservice soll über neu eingestellte Protokolle informiert werden.
2. In jeder Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII gibt es „Themenbotschafter/-innen“, die für zwei bis drei Facharbeitsgruppen oder Arbeitskreise zuständig sind und sicherstellen, dass die relevanten Ergebnisse in den Arbeitsgemeinschaften mindestens zur Kenntnis genommen, wenn nötig weiter verdichtet und bearbeitet werden.
3. Die Arbeitskreise haben die Möglichkeit, planerisch relevante Themen den Arbeitsgemeinschaften per „Antrag“ zur Weiterbearbeitung zu überweisen. Diese Themen werden verbindlich in mindestens einer Arbeitsgemeinschaft behandelt.
4. Die Sachbearbeiter/-innen des Jugendamtes sind Schnittstellen, untereinander vernetzt und informieren sich gegenseitig. Sie sollen relevante Themen sowohl horizontal als auch vertikal transportieren.
5. Alle Ergebnisprotokolle werden im Sachgebiet Jugendhilfeplanung gelesen, sodass planerisch ein Überblick über den aktuellen Stand der Fachdiskussion erwartet werden kann.

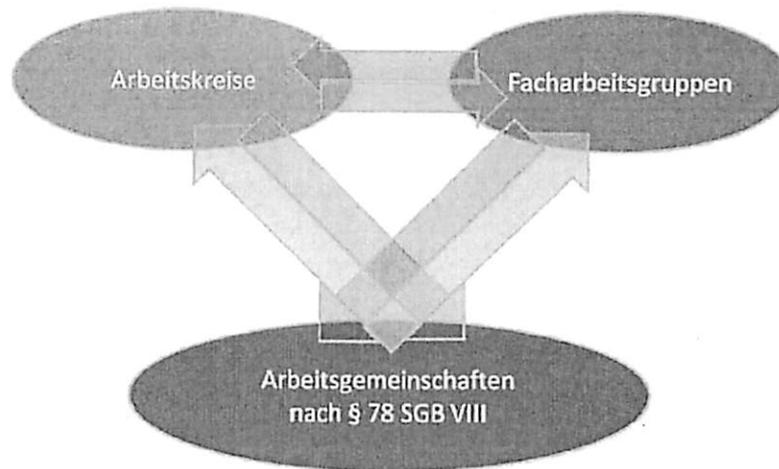


Abbildung 3: Kommunikationsstruktur

Nach einer gewissen Übergangsphase wird eine quantitative Reduzierung des zeitlichen Aufwandes bei gleichzeitiger Steigerung der Qualität der Informationen und Vernetzung eintreten. Der Einfluss der Fachebene auf planerische und politische Aktivitäten wird gestärkt.

Die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII arbeiten sowohl mit der Verwaltung des Jugendamtes als auch dem Jugendhilfeausschuss eng zusammen.

#### Zeitliche Planung

Die Struktur der Arbeitsgemeinschaften wird in die Beschlussvorlage des Allgemeinen Teils des Planungsrahmens der Kinder- und Jugendhilfe für den Jugendhilfeausschuss einfließen. Diese soll im ersten Quartal in den Ämterumlauf gehen und bis Sommer 2017 dem Jugendhilfeausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Bis Dezember 2017 ist eine Übergangs- und Vorbereitungsphase geplant, in der u. a die Vertreter/-innen der Gremien gewählt oder bestimmt werden und die Rahmengesäftsordnung auszuarbeiten ist. Wirksam wird die Struktur ab Januar 2018. Im Jahr 2019 soll eine interne Evaluation zur Arbeitsweise und Wirksamkeit stattfinden.